

Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2000
(Nachtragshaushaltsgesetz 2000)
und
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung
der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2000
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2000
und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom 14. November 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000
(Nachtragshaushaltsgesetz 2000)

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung und zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 93.391.742.600 durch die Zahl 94.719.267.600 ersetzt.
2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10.000.000 DM, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand Bürgschaften bis zur Höhe von 450.000.000 DM zu übernehmen.
3. § 6 wird um folgenden Absatz 17 ergänzt:
 (17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung die erforderlichen haushaltsrechtlichen Vorkehrungen für die aufgrund von Rechtsverordnungen zu § 41 Abs. 1 Hochschulgesetz vorzunehmenden Umbildungen von Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen in Anstalten des öffentlichen Rechts zu treffen.
 Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die bisher den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet sind, unentgeltlich auf die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildeten Kliniken der Hochschulen übertragen oder diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.
4. § 16 erhält folgende Fassung:
 Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 6 Abs. 17, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13 und § 14 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2001 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2
5. Der dem Haushaltsgesetz 2000 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.

6. Der dem Haushaltsgesetz 2000 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel II

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2000
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2000
und zur Änderung anderer Vorschriften

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel I, § 2 Abs. 4 wird die Zahl „989.800.000“ durch die Zahl „637.800.000“ ersetzt.
2. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15.061.600.000“ durch die Zahl „15.141.100.000“ ersetzt.
3. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „997.400.000“ durch die Zahl „645.400.000“ ersetzt.
4. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „12.829.000.000“ durch die Zahl „13.260.500.000“ ersetzt.
5. In Artikel I, § 6 Satz 1 wird die Zahl „1.606.700.000“ durch die Zahl „1.822.400.000“ ersetzt.
6. In Artikel I, § 6 Nr. 1 wird die Zahl „8.875.600.000“ durch die Zahl „9.040.600.000“ ersetzt.
7. In Artikel I, § 6 Nr. 2 wird die Zahl „1.358.000.000“ durch die Zahl „1.383.200.000“ ersetzt.
8. In Artikel I, § 6 Nr. 3 wird die Zahl „1.373.100.000“ durch die Zahl „1.398.600.000“ ersetzt.
9. In Artikel I, § 17 Abs. 1 wird die Zahl „832.700.000“ durch die Zahl „1.048.500.000“ ersetzt.
10. In Artikel I, § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „538.800.000“ durch die Zahl „774.600.000“ ersetzt.
11. In Artikel I, § 40 Abs. 2 wird hinter „§ 20“ „Abs. 1 Nr. 1,2,3,5,6 und 7“ eingefügt.
12. In Artikel II, § 1 Abs. 2 wird die Zahl „4.977.000.000“ durch die Zahl „4.177.000.000“ ersetzt.
13. In Artikel II, § 1 Abs. 3 wird die Zahl „2.189.800.000“ durch die Zahl „1.837.800.000“ ersetzt.
14. In Artikel II, § 1 Abs. 4 wird die Zahl „1.824.640.000“ durch die Zahl „1.597.780.000“ ersetzt.

Artikel III
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2000

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
 Wolfgang Clement

Der Finanzminister
 Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Der Minister
für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Detlev Samland

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2000 (TDM)	1999 (TDM)	2000 (TDM)	2000 (TDM)	1999 (TDM)
01 Landtag	2 940,0	2 932,9	165 596,6	2 110,0	148 281,5
02 Ministerpräsident	14 828,0	9 958,5	269 027,9	49 990,0	220 530,8
03 Innenministerium	438 948,4	508 822,7	7 495 143,2	805 092,6	7 578 670,4
04 Justizministerium	1 919 482,7	1 907 162,7	5 472 988,4	415 770,1	5 338 718,7
05 Ministerium für Schule Wissenschaft und Forschung	1 870 317,5	1 870 285,0	29 536 733,1	392 801,3	28 747 188,3
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	3 327 371,7	3 351 157,9	6 630 133,4	2 656 874,0	6 864 406,5
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	581 412,5	663 079,3	1 780 946,7	602 059,0	1 799 121,2
11 Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	243 069,6	308 770,0	3 871 738,7	491 790,0	3 937 804,0
12 Finanzministerium	354 004,8	368 564,3	3 215 274,2	109 930,0	3 164 477,2
13 Landesrechnungshof	910,5	916,5	65 827,5	0,0	63 527,5
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	1 756 672,6	1 991 900,7	4 061 968,4	383 661,4	3 883 779,6
15 Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	530 625,4	623 496,8	2 567 861,0	627 942,7	2 724 574,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	83 678 683,9	80 027 896,7	29 586 028,5	911 890,0	27 163 864,1
Zusammen	94 719 267,6	91 634 944,0	94 719 267,6	7 449 911,1	91 634 944,0

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	94 719,3
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	92 345,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	86 591,5
3. Finanzierungssaldo	– 5 753,8
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 675,6
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12 585,6
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	12 585,6
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 090,0
5. Entnahmen aus Rücklagen	245,7
6. Überschüsse aus Vorjahren	792,0
7. Zuführung an Rücklagen	2 374,0
8. Finanzierungssaldo	– 5 753,8
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 090,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	12 585,6
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	19 675,6

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	109,7 19 675,6
Zusammen	19 785,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	303,3 12 585,6
Zusammen	12 888,9
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	– 193,6 7 090,0
Zusammen	6 896,4

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergangen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359